

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

VORLÄUFIG
2006/0163(COD)

22.2.2007

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen
(KOM(2006)0479 – C6-0294/2006 – 2006/0163(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatter: Mario Mantovani

Verfasser der Stellungnahme(*):
Milan Gaľa, Ausschuss für Kultur und Bildung

(*) Verstärktes Verfahren zwischen den Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

| | Seite |
|--|--------------|
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS | 5 |
| BEGRÜNDUNG | 12 |

(*) Verstärktes Verfahren zwischen den Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (KOM(2006)0479 – C6-0294/2006 – 2006/0163(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0479)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und die Artikel 149 Absatz 4 und 150 Absatz 4 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0294/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0000/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 1

(1) Wettbewerbsfähigkeit und der soziale Zusammenhalt in der Gemeinschaft hängen entscheidend vom Ausbau der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger ab. Deshalb sollten die Teilnahme am lebenslangen Lernen und die Nutzung von

(1) Wettbewerbsfähigkeit und der soziale Zusammenhalt in der Gemeinschaft hängen entscheidend vom Ausbau **und der Anerkennung** der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger ab. **Nur so kann transnationale berufliche Mobilität ermöglicht und den**

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Qualifikationen auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene gefördert und verbessert werden.

Anforderungen von Angebot und Nachfrage des europäischen Arbeitsmarktes entsprochen werden.
Deshalb sollten die Teilnahme am lebenslangen Lernen und die Nutzung von Qualifikationen auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene gefördert und verbessert werden.

Änderungsantrag 2
Erwägung 5 a (neu)

(5a) Die Validierung nicht formalen und informellen Lernens sollte gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Mai 2004 mit Bezug auf die gemeinsamen europäischen Grundsätze zur Ermittlung und Validierung nicht formalen und informellen Lernens und gefördert werden.

Änderungsantrag 3
Erwägung 8

(8) Diese Empfehlung steht in Einklang mit dem Rahmen für den europäischen Hochschulraum und die Zyklus-Deskriptoren, den die für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Minister im Mai 2005 in Bergen **angenommen** haben.

(8) Diese Empfehlung steht in Einklang mit dem Rahmen für den europäischen Hochschulraum und die Zyklus-Deskriptoren, den die **in 45 europäischen Staaten** für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Minister im Mai 2005 **auf ihrer Sitzung** in Bergen **im Rahmen des Bologna-Prozesses vereinbart** haben.

Änderungsantrag 4
Erwägung 8 a (neu)

(8a) Die Schlussfolgerungen des Rates zur Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung vom Mai 2004, die Empfehlung über die verstärkte europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung vom 15.

Februar 2006 und die von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Ministern im Mai 2005 auf ihrer Sitzung in Bergen angenommenen Normen und Richtlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum beinhalten gemeinsame Grundsätze für die Qualitätssicherung, auf die sich die Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens stützen sollte.

Änderungsantrag 5
Erwägung 10

(10) Diese Empfehlung verfolgt das Ziel, einen gemeinsamen Referenzrahmen als „Übersetzungshilfe“ zwischen verschiedenen Qualifikationssystemen und deren Niveaus zu schaffen, und zwar sowohl für die allgemeine und die Hochschulbildung als auch für die berufliche Bildung. Dadurch erhöht sich die Transparenz, Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit der Qualifikationen der Bürgerinnen und Bürger in verschiedenen Mitgliedstaaten. Darüber hinaus sollte der Europäische Qualifikationsrahmen internationalen sektoralen Organisationen die Möglichkeit geben, ihre Qualifikationssysteme auf einen gemeinsamen Referenzpunkt zu beziehen, und damit die Einstufung dieser Qualifikationen in nationalen Qualifikationssystemen zu erleichtern. Diese Empfehlung leistet daher einen Beitrag zu den allgemeinen Zielen der Förderung des lebenslangen Lernens und der Mobilität von Arbeitskräften und Lernenden.

(10) Diese Empfehlung verfolgt das Ziel, einen gemeinsamen Referenzrahmen als „Übersetzungshilfe“ zwischen verschiedenen Qualifikationssystemen und deren Niveaus zu schaffen, und zwar sowohl für die allgemeine und die Hochschulbildung als auch für die berufliche Bildung; ***dadurch soll die Transparenz und Gleichwertigkeit von auf nationaler und sektoraler Ebene vergebenen Leistungsnachweisen gefördert werden. Dies führt zu einer Verbesserung der*** Transparenz, ***der*** Vergleichbarkeit, ***der*** Übertragbarkeit ***und der Anerkennung*** der Qualifikationen ***und Fähigkeiten*** der Bürgerinnen und Bürger in verschiedenen Mitgliedstaaten. Darüber hinaus sollte der Europäische Qualifikationsrahmen internationalen sektoralen Organisationen die Möglichkeit geben, ihre Qualifikationssysteme auf einen gemeinsamen Referenzpunkt zu beziehen, und damit die Einstufung dieser Qualifikationen in nationalen Qualifikationssystemen zu erleichtern. Diese Empfehlung ***muss*** daher ***ständig fortgeschrieben werden, was gegenseitiges Vertrauen voraussetzt, um die Ausgestaltung transparenter Qualitätssicherungsgrundsätze zu gewährleisten, wobei diese Empfehlung***

auch einen Beitrag zu den allgemeinen Zielen der Förderung des lebenslangen Lernens und der **Beschäftigungsfähigkeit** sowie der **transnationalen** Mobilität von Arbeitskräften und Lernenden **leistet**.

Änderungsantrag 6
Erwägung 10 a (neu)

(10a) Diese Empfehlung dient der Modernisierung des Bildungs- und Ausbildungssystems, der Kopplung zwischen Universitätsausbildung und Beschäftigung sowie der Brückenbildung zwischen formalem, nicht formalem und informellem Lernen.

Änderungsantrag 7
Erwägung 11

(11) Diese Empfehlung entspricht dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 EG-Vertrag), da sie das Tätigwerden der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, indem sie eine engere Zusammenarbeit fördert mit dem Ziel Transparenz zu erhöhen sowie die Mobilität und das lebenslange Lernen zu fördern. Diese Empfehlung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (ebensofalls Artikel 5), weil sie nationale Qualifikationssysteme und/oder Qualifikationen weder ersetzt noch definiert. Der Europäische Qualifikationsrahmen beschreibt keine bestimmten Qualifikationen oder Kompetenzen, die eine Person besitzt, und eine bestimmte Qualifikation sollte über das jeweilige nationale Qualifikationssystem auf dem entsprechenden Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens eingestuft werden.

(11) Diese Empfehlung entspricht dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 EG-Vertrag), da sie das Tätigwerden der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, indem sie eine engere Zusammenarbeit fördert mit dem Ziel Transparenz zu erhöhen sowie die Mobilität und das lebenslange Lernen zu fördern; **sie wird im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren umgesetzt.** Diese Empfehlung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (ebensofalls Artikel 5), weil sie nationale Qualifikationssysteme und/oder Qualifikationen weder ersetzt noch definiert. Der Europäische Qualifikationsrahmen beschreibt keine bestimmten Qualifikationen oder Kompetenzen, die eine Person besitzt, und eine bestimmte Qualifikation sollte über **die jeweiligen nationalen Qualifikationssysteme** auf dem entsprechenden Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens **ausgewiesen** werden.

Änderungsantrag 8
Empfehlen den Mitgliedstaaten 1

1. den Europäischen Qualifikationsrahmen als Referenzinstrument zu verwenden, um die Qualifikationsniveaus verschiedener Qualifikationssysteme im Hinblick auf das lebenslange Lernen zu vergleichen;

1. den Europäischen Qualifikationsrahmen als Referenzinstrument zu verwenden, um die Qualifikationsniveaus verschiedener Qualifikationssysteme im Hinblick auf das lebenslange Lernen zu vergleichen, **wobei die große Vielfalt und die besonderen Stärken der einzelnen europäischen Länder zu respektieren sind;**

Änderungsantrag 9
Empfehlen den Mitgliedstaaten 2

2. ihr nationales Qualifikationssystem bis

2. ihr nationales Qualifikationssystem bis

2009 an den Europäischen Qualifikationsrahmen zu koppeln, insbesondere indem sie ihre Qualifikationsniveaus auf eine transparente Art und Weise mit den im Anhang I aufgeführten Niveaus verknüpfen und gegebenenfalls und in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung und Praxis einen nationalen Qualifikationsrahmen erstellen;

2010 an den Europäischen Qualifikationsrahmen zu koppeln, insbesondere indem sie ihre Qualifikationsniveaus auf eine transparente Art und Weise mit den im Anhang I aufgeführten Niveaus verknüpfen und gegebenenfalls und in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung und Praxis einen nationalen Qualifikationsrahmen erstellen;

Änderungsantrag 10
Empfehlen den Mitgliedstaaten 3

3. bis 2011 dafür zu sorgen, dass alle neuen Qualifikationsnachweise und Europass-Dokumente, die von den dafür zuständigen Stellen ausgestellt werden, einen klaren Verweis auf das zutreffende Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten;

3. die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, um bis 2012 dafür zu sorgen, dass alle neuen Qualifikationsnachweise, **Zeugnisse** und Europass-Dokumente, die von den dafür zuständigen Stellen ausgestellt werden, einen — **auf die nationalen Qualifikationssysteme Bezug nehmenden** — klaren Verweis auf das zutreffende Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten;

Änderungsantrag 11
Unterstützen die Absicht der Kommission, 1

1. die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der oben angeführten Aufgaben und internationale sektorale Organisationen bei der Verwendung der Referenzniveaus und der in dieser Empfehlung dargelegten Grundsätze des Europäischen Qualifikationsrahmens zu unterstützen, vor allem dadurch, dass sie die Zusammenarbeit und die Erprobung ermöglicht und indem sie unterstützende Materialien und Leitfäden ausarbeitet;

1. die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der oben angeführten Aufgaben und internationale sektorale Organisationen bei der Verwendung der Referenzniveaus und der in dieser Empfehlung dargelegten Grundsätze des Europäischen Qualifikationsrahmens zu unterstützen, vor allem dadurch, dass sie die Zusammenarbeit und die Erprobung — **auch mittels externer Evaluierung (Peer Review) und Pilotprojekten im Rahmen von EU-Programmen** — ermöglicht und indem sie unterstützende Materialien und Leitfäden ausarbeitet;

Änderungsantrag 12

Unterstützen die Absicht der Kommission, 3

3. die als Antwort auf diese Empfehlung durchgeführten Maßnahmen zu überwachen und fünf Jahre nach der Annahme der Empfehlung dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die gewonnenen Erfahrungen sowie Schlussfolgerungen für die Zukunft vorzulegen; das schließt, falls nötig, eine Überprüfung dieser Empfehlung mit ein.

3. die als Antwort auf diese Empfehlung durchgeführten Maßnahmen **in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu bewerten und zu beurteilen** und fünf Jahre nach der Annahme der Empfehlung dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die gewonnenen Erfahrungen sowie Schlussfolgerungen für die Zukunft vorzulegen; das schließt, falls nötig, eine Überprüfung dieser Empfehlung mit ein.

Änderungsantrag 13

Unterstützen die Absicht der Kommission, 3 a (neu)

3a. auf der Basis der gemeinsamen europäischen Grundsätze zur Ermittlung und Validierung nicht formalen und informellen Lernens, die Entwicklung und Einführung eines Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (European Credit Transfer System for Vocational Education and Training – ECVET) zu fördern, das die Übertragung, Akkumulierung und Anerkennung von Lernergebnissen erleichtern soll, unabhängig davon, wo oder wie sie erworben wurden.

BEGRÜNDUNG

Angesichts der kontinuierlichen Erweiterung der Europäischen Union und des ständigen wirtschaftlichen und sozialen Drucks, der von der Globalisierung ausgeht, hängt die Zukunft der europäischen Gesellschaft immer stärker von den für die individuelle Entwicklung bestimmenden Schlüsselfaktoren ab, nämlich Bildung, Forschung, Innovation und Technologie.

Diese Themenfelder müssen als Grundvoraussetzungen, als Fundament des von der Lissabon-Strategie vorgezeichneten Prozesses angesehen werden, um der Europäischen Union, verstanden als politischer Institution, vor allem aber ihren Bürgerinnen und Bürgern, verstanden als soziale Gemeinschaft, eine gedeihliche Zukunft zu ermöglichen.

Diese vier Faktoren sind eng miteinander verzahnt. Wachstum und Arbeit in unserer Gesellschaft können zukünftig nur durch Innovation und Fortschritt erreicht werden, während Bildung und Forschung die Kreativitätsressourcen sind, die ohne Zweifel eine positive Entwicklung des Systems EU begünstigen werden.

Positive Entwicklung meint hier den Beitrag zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union unter Berücksichtigung der von der Lissabon-Strategie vorgegebenen Leitlinien.

In diesem Sinn müssen Anreize für die grenzüberschreitende Mobilität innerhalb des EU-Binnenmarkts geschaffen werden. Voraussetzung dafür ist wiederum eine bessere Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen nationalen Bildungssystemen.

1999 haben sich die Mitgliedstaaten in Bologna zum Ziel gesetzt, bis 2010 einen europäischen Hochschulraum zu schaffen. Zu diesem Zweck wurde das „Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen“ (ECTS) eingeführt, das die transnationale Anerkennung von Studienergebnissen gewährleistet.

Im März 2002 beschloss der europäische Rat in Barcelona, ein entsprechendes System für die berufliche Bildung einzuführen, nämlich das „Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung“ (European Credit Transfer System for Vocational Education and Training – ECVET).

Im gemeinsamen Zwischenbericht des Rates und der Kommission zur Umsetzung des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ vom Februar 2004 wurde der Wille bekundet, einen „Europäischen Qualifikationsrahmen“ (EQR) zu schaffen.

Außerdem bekräftigte der Rat im März 2005 die Notwendigkeit, bis 2006 einen EQR zu verabschieden.

Ende September 2006 nahm das Europäische Parlament den Bericht über die Schaffung eines Europäischen Qualifikationsrahmens an¹.

Der Berichterstatter gelangt nach Prüfung der Unterlagen zum Europäischen Qualifikationsrahmen zu der Auffassung, dass der von der Kommission vorlegte Text² von guter Qualität ist. An der Ausarbeitung des Vorschlags waren nicht nur die 32 europäischen Staaten beteiligt, die am Projekt EQR mitwirken und somit beim Programm „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ kooperieren, sondern auch die Sozialpartner, die einschlägigen Einrichtungen, Fachleute aus dem Schulbereich und nichtstaatliche Organisationen. Mit diesem Konzertierungsverfahren wurde es möglich, alle Beteiligten an einen Tisch zu bringen und Anregungen und Vorschläge zusammenzutragen mit dem Ziel, einen Text vorzulegen, der auf breitestmögliche Zustimmung stößt.

Die 3 wichtigsten Funktionen des Europäischen Qualifikationsrahmens sind: zunächst einmal die Schaffung einer Verbindung zwischen den Referenzrahmen auf nationaler und sektoraler Ebene, zweitens die Gewährleistung der Anerkennung, Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit der Qualifikationen im Bereich der allgemeinen und der beruflichen Bildung und drittens die Erhöhung der Transparenz der Verfahren, die Durchlässigkeit zwischen den nationalen Systemen und die Mobilität der Einzelnen.

Der EQR umfasst 8 vertikale Stufen, die so genannten „Referenzniveaus“, die mit 3 horizontalen Bereichen — Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen — verknüpft sind, um jede Person anhand ihrer Lernergebnisse besser einstuft zu können.

Im Prinzip soll der EQR als gemeinsamer Bezugspunkt und Übersetzungshilfe für die verschiedenen Qualifikationen und Abschlüsse bzw. Niveaus dienen, und zwar sowohl im Bereich der allgemeinen und Hochschulbildung als auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung. Auch wenn die Umsetzung dieser Strukturen seitens der beteiligten Akteure — Mitgliedstaaten, Sozialpartner und Bildungssektor — auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgt, müssen alle an einem Strang ziehen. Es wäre schließlich undenkbar, dass die nationalen und sektoralen Akteure einem Projekt von dieser Tragweite und Bedeutung ihre Unterstützung versagten und es einfach seinem Schicksal überließen.

Bei den Vorbereitungsarbeiten sei auch die befürwortende Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³ zum Thema Europäischer Qualifikationsrahmen erwähnt. Der Ausschuss betont und bekräftigt in seinen Schlussfolgerungen, dass die geplante Verwirklichung des EQR mit der Anerkennung der in einem Mitgliedstaat erworbenen Leistungsnachweise, die in einem anderen Mitgliedstaat genutzt werden können, den Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt erleichtert und vereinfacht.

Wenn der Europäische Qualifikationsrahmen erfolgreich sein soll, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den sozialen Akteuren im Hinblick auf die Umsetzung des EQR unabdingbar. Außerdem gilt es, den praktischen Nutzen dieses Rahmens für die Adressaten, also die Bürgerinnen und Bürger, die Arbeitnehmer- und die

¹ P6_TA-PROV(2006)0368 (Berichterstatter: Thomas Mann).

² KOM(2006)0479.

³ SOC/256 Lebenslanges Lernen.

Arbeitgeberseite sowie die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung Tätigen zu gewährleisten.